

**Satzung**  
**des Vereins**  
**Rugmark INTERNATIONAL e.V.**

Ursprünglich durch den einstimmigen Beschluss des Vorstands von Rugmark International am 21. Mai 1999 in Köln beschlossen. Geändert und beschlossen durch den einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. März 2009.

**§ 1**

**Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "RUGMARK INTERNATIONAL" und muss im Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung wird der Verein den Namenszusatz "e.V." (eingetragener Verein) tragen.
- (2) Der Vereinssitz ist Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt lediglich und direkt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (§ 3 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Überwindung illegaler Kinderarbeit. Den Kindern soll die Möglichkeit gegeben werden, an Maßnahmen zur Schul- und Berufsausbildung sowie an weiteren Maßnahmen teilzuhaben, damit sie neue Hoffnung und Perspektiven für ihre Zukunft erhalten. Der Verein fördert ebenfalls die Beschäftigung der Eltern, so dass diese ihre Familien angemessen versorgen können. Der

Verein orientiert sich hierbei an den Richtlinien der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen.

(3) Der Zweck des Vereins wird im Besonderen verfolgt durch:

- a) das Management und die Förderung des geistigen Eigentums von Rugmark, inklusive der Rugmark-Siegel, für die Verwendung auf Teppichen, die von Lizenznehmern entsprechend der Rugmark-Kriterien hergestellt wurden.
- b) die Entwicklung und Erleichterung von Schul-, Berufsausbildungs-, und Rehabilitationsprogrammen, die dem Wohle der Kinderarbeiter und deren Familien dienen.
- c) die Einrichtung von Entwicklungsprogrammen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen erwachsener Arbeiter in der Teppichindustrie entsprechend den international anerkannten Arbeitsrichtlinien. Hierdurch kann die Teppichindustrie zu einem Vorbild werden, in der Facharbeiter und ihre Familien einen angemessenen Lohn erhalten und Teppiche mit umweltschonenden Methoden hergestellt werden.

Weitere Maßnahmen für die Umsetzung der Ziele des Vereins sowie weitere Details hierzu können in einer zusätzlichen Vereinbarung zu dieser von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung festgelegt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Das Vermögen des Vereins wird nur für die in dieser Satzung festgeschriebenen Zwecke verwendet. Die Mitglieder profitieren nicht vom Gewinn des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen dieses Vereins an UNICEF, mit der Maßgabe, dass es dort direkt für gemeinnützige Zwecke eingesetzt wird. Falls UNICEF diese Bedingungen nicht erfüllen

kann, wird der Verein eine andere gemeinnützige Einrichtung oder Organisation benennen, die mit der Verwendung des verbleibenden Vermögens beauftragt wird.

- (7) Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein kann Personal für das Management und die Durchführung von Programmen und Verwaltung einstellen. Das Gehalt dieses Personals wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der auf dem Arbeitsmarkt üblichen Gehälter festgelegt. Vorstands- und Beiratsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder an, sowie Fördermitglieder, die nicht stimmberechtigt sind.
- (2) Es gibt zwei Gruppen von ordentlichen Mitgliedern. Diese sind:
- a) Vereinsmitglieder aus teppichproduzierenden Ländern. Jedes Rugmark-Büro in einem teppichproduzierenden Land, welches einen Vertrag mit Rugmark oder einem von Rugmark benannten Dritten unterzeichnet hat, hat eine Stimme.
  - b) Vereinsmitglieder aus Teppich-Konsumentenländern. Jedes Rugmark-Büro in einem Teppich-Konsumentenland, welches einen Management-Vertrag mit Rugmark oder einem von Rugmark benannten Dritten unterzeichnet hat, hat eine Stimme.
- (3) Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Eine Fördermitgliedschaft steht allen Privatpersonen oder Organisationen offen, die sich in irgendeiner Weise an den Aktivitäten von Rugmark beteiligen, oder die ein deutliches

Interesse daran bekunden, die Aktivitäten von Rugmark zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen. Anträge auf Fördermitgliedschaft müssen vom Vorstand genehmigt werden. Nach Genehmigung der Mitgliedschaft wird eine Privatperson oder Organisation mit der Zahlung eines Mitgliedbeitrags, der vom Vorstand festgelegt wird, für drei Jahre Fördermitglied, wobei dieser Zeitraum verlängert werden kann.

- (6) Fördermitglieder sind als Beobachter zur Teilnahme an Treffen der Mitgliederversammlung berechtigt, jedoch haben Sie kein Stimmrecht bezüglich in der Mitgliederversammlung verhandelter Themen.
- (7) Fördermitglieder können sich nach außen hin als „Förderer“ von Rugmark kenntlich machen, sofern sie die vom Vorstand festgesetzten Bedingungen erfüllen. Förderer dürfen das Rugmark-Siegel verwenden, um für die Förderung von Rugmark zu werben, sofern sie eine schriftliche Lizenz von Rugmark erhalten haben, in der die Details für die Verwendung festgelegt werden und in der bestimmt wird, inwiefern Text und Layout der Werbung koordiniert und vom Vorstand genehmigt werden müssen.
- (8) Alle Mitglieder erkennen das Eigentumsrecht des Vereins auf die Rugmark-Siegel und weiteres geistiges Eigentum an und fechten dieses Eigentumsrecht nicht an.
- (9) Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen die allgemeinen Interessen des Vereins verstößt. Die Mitteilung über den Ausschluss an das auszuschließende Fördermitglied muss in schriftlicher Form erfolgen.
- (10) Die Mitgliedschaft endet auch bei freiwilligem Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form an ein Vorstandsmitglied erfolgt.

## § 4

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen gemäß § 3 dieser Satzung wahlberechtigten Mitgliedern, ist das wichtigste Organ für die Umsetzung der Ziele von Rugmark und überwacht weiterhin die Geschäftstätigkeiten des Vereins. Alle Mitglieder (inklusive der Fördermitglieder) müssen zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem:

a) Die Beschlussfassung über folgende grundsätzliche Angelegenheiten:

- Satzungsänderungen und -ergänzungen sowie Auflösung des Vereins;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die allgemeinen Kriterien des Rugmark-Programms;
- Veränderungen der Markennamen, der Rugmark-Siegel und ihrer Bestandteile sowie der von den Lizenznehmern benötigten Hinweise und Zusätze;
- Genehmigung von Verträgen mit ausländischen Organisationen und nationalen Mitgliedsorganisationen;
- Wahl und vorzeitige Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, der anderen Vorstandsmitglieder und der Beiratsmitglieder.

b) Die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten:

- Genehmigung der Jahresbilanz;
- Ernennung des Wirtschaftsprüfers und Entgegennahme des Berichts des Wirtschaftsprüfers;
- Annahme und Genehmigung der dem Vorstand vorgeschlagenen Haushalts- und sonstigen Pläne;
- Beschlussfassung über Geschäftsordnungen für den Verein, den Vorstand und die Geschäftsführung;
- Beschlussfassung über den Betrag und das Fälligkeitsdatum von Mitgliedsbeiträgen, sofern diese nicht vom Vorstand in Übereinstimmung mit dieser Satzung bestimmt werden.

- (3) Hat ein Rugmark-Büro eines teppichproduzierenden Landes die Bestimmungen und Bedingungen eines Kooperationsvertrages verletzt, so kann die Mitgliederversammlung nur unter der Voraussetzung, dass eine gründliche Untersuchung stattgefunden hat, deren Ergebnisse schriftlich festgehalten wurden und eine schriftliche Verwarnung (inklusive Untersuchungsbericht) ausgesprochen wurde und der betroffenen Organisation die Möglichkeit gegeben wurde, die aufgetretenen Probleme innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu beheben, durch Mehrheitsbeschluss einen Kooperationsvertrag mit diesem Rugmark-Büro auflösen und ihm das Recht entziehen, die Rugmark-Siegel zu verwenden bzw. Lizenznehmer anderweitig im Namen der Organisation zu unterstützen.
- (4) Hat ein nationales Rugmark-Büro eines Teppich-Konsumentenlandes die Bestimmungen und Bedingungen eines Management-Agreements verletzt, so kann die Mitgliederversammlung nur unter der Voraussetzung, dass eine gründliche Untersuchung stattgefunden hat, deren Ergebnisse schriftlich festgehalten wurden und eine schriftliche Verwarnung (inklusive Untersuchungsbericht) ausgesprochen wurde und der betroffenen Organisation die Möglichkeit gegeben wurde, die aufgetretenen Probleme innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu beheben, durch Mehrheitsbeschluss das Management-Agreement mit diesem Rugmark-Büro auflösen und ihm das Recht entziehen, die Rugmark-Siegel zu verwenden bzw. Lizenznehmer anderweitig im Namen der Organisation zu unterstützen.

## § 5

### **Einberufung, Sitzungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand festgelegt werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen; die Frist errechnet sich vom Datum der Absendung an. Die Einberufung per Fax oder E-Mail ist gestattet; Sitzungen können per Telefonkonferenz

oder anderen multimedialen Mitteln abgehalten werden. Der Einladung ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen. Beschlussanträge sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln (es gilt das Datum der Absendung). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (3) Der Vorstand kann über einzelne Angelegenheiten außerhalb der Mitgliederversammlung schriftlich abstimmen lassen. In diesem Fall ist den Mitgliedern eine Frist zur Abgabe ihrer Stimme von mindestens zwei Wochen ab Eingang der Abstimmungsunterlagen bei den Mitgliedern einzuräumen; die Abstimmungsunterlagen gelten spätestens am dritten Tag nach Absendung als bei den Mitgliedern eingegangen. Die Abstimmung wird durch Zurücksenden der Abstimmungsunterlagen an den Vorstand über die Geschäftsadresse des Vereins durchgeführt; nur die Stimmen, die innerhalb von vier Wochen nach Versendung der Abstimmungsunterlagen durch den Vorstand zurückerhalten wurden, werden berücksichtigt. Im Sinne des Mehrheitsbeschlusses gilt § 5 (5) der Vereinssatzung in Abweichung von § 32 Absatz 2 BGB.
- (4) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes. Sollte er verhindert sein, übernimmt sein Stellvertreter sein Amt. Ist auch dieser verhindert, so wird der Vorsitzende der Mitgliederversammlung von der Versammlung bestimmt.
- (5) Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten gemäß § 4 (2a) bedürfen einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen. Alle anderen Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorsitzende entscheidet über die Art der Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Wahl als geheime Wahl.
- (6) Bei der Wahl von Vorstands- oder Beiratsmitgliedern gilt folgende Regel: Falls im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht hat, findet zwischen den

beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang eine Stichwahl statt.

- (7) Mit einer Stimmenmehrheit von 80% kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein Mitglied oder einzelne Mitglieder befugt sind, Beiratsmitglieder zu entsenden. Entsandte Mitglieder des Beirats dürfen nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (8) Jedes Mitglied kann jederzeit beantragen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung genommen werden. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung darüber entscheiden, ob der Antrag angenommen oder zurückgewiesen wird.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht entsprechend dieser Satzung einem anderen entscheidungsfähigen Organ (Mitgliederversammlung oder Beirat) zugewiesen sind. Der Vorstand kann Personal einstellen, das ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützt.
- (2) Der sogenannte erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Vize-Vorsitzenden, einem Generalsekretär und einem Schatzmeister.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Eigentümer oder Beschäftigte von Betrieben sein, die das Rugmark-Siegel nutzen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemäß § 26 BGB. Der Vorstandsvorsitzende kann anderen Vorstandsmitgliedern oder einem angestellten Geschäftsführer für bestimmte Geschäfte, bestimmte Arten von Geschäften oder für bestimmte Zeiträume eine Vollmacht erteilen.

## § 7

### **Wahl, Amtsdauer und Geschäftsordnung des Vorstands**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist erlaubt. Die nationalen Rugmark-Büros, die einen Vorstandsposten übernehmen wollen, müssen vor den eigentlichen Vorstandswahlen eine Person bestimmen, die das Büro im Vorstand vertreten soll. Diese Person muss nicht dem Vorstand des nationalen Büros, durch das sie nominiert wird, angehören. Gemäß § 3 (2) werden der Vorsitzende und der Generalsekretär aus unterschiedlichen Mitgliedergruppen gewählt. Der Vorsitzende muss gemäß dem Rotationsprinzip aus allen Mitgliedergruppen gewählt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

## § 8

### **Interessenskonflikte**

- (1) Für den Fall, dass Rugmark beabsichtigt, ein Rechtsgeschäft oder einen Vertrag umzusetzen, das/der die privaten Interessen eines Vorstands-, Komitee- oder Ratsmitgliedes von Rugmark bedient, müssen die Interessen des Vereins gemäß den folgenden Regelungen geschützt werden.
- (2) Involvierte Personen sind alle Mitglieder des Vorstands, Komitees oder des Rates, die direkt oder indirekt finanziell involviert sind. Finanzielle Investitionen einer Person bedeuten, dass diese Person direkt oder indirekt durch Geschäftsaktivitäten, Investitionen oder familiäre Beziehungen:
  - (a) in ein Unternehmen investiert oder Besitzanteile an diesem Unternehmen hat, das ein Rechtsgeschäft oder einen Vertrag abgeschlossen hat;
  - (b) einen Vertrag geschlossen hat über den Erhalt einer Zahlung durch das Unternehmen, die Organisation oder Person, mit dem/der der Verein ein Rechtsgeschäft oder einen Vertrag eingegangen ist (inklusive direkter oder indirekter Vergütung, Geschenke oder Gefallen erheblicher Art); oder

- (c) potentielle Besitz- oder Aktienanteile an oder einen Vergütungsvertrag mit einer Organisation oder Person hat, mit der der Verein über ein Rechtsgeschäft oder einen Vertrag verhandelt.
- (3) Im Zusammenhang mit tatsächlichen oder möglichen Interessenskonflikten muss eine involvierte Person die Existenz ihrer finanziellen Beteiligung offenlegen und ihr muss die Möglichkeit gegeben werden, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung, die über das geplante Rechtsgeschäft oder den Vertrag entscheiden, alle wichtigen Fakten darzulegen. Nachdem die involvierte Person ihre finanzielle Beteiligung und alle anderen wichtigen Fakten offengelegt hat, darf sie nicht weiter an der Sitzung teilnehmen, in der diese Information offengelegt wurde und Überlegungen angestellt werden sowie über den Beschluss bezüglich dieses Interessenkonflikts abgestimmt wird. Die übrigen Mitglieder der Versammlung müssen darüber entscheiden, ob ein Interessenskonflikt vorliegt oder nicht.
- (4) Bei der Entscheidung, ob es sich um einen Interessenskonflikt handelt oder nicht, muss der Verein folgende Schritte einhalten:
- (a) Der involvierten Person ist es erlaubt, während der Sitzung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung eine Erklärung abzugeben. Nach dieser Erklärung muss die involvierte Person jedoch die Sitzung für die Zeit der Beratung und Abstimmung über das Rechtsgeschäft oder den Vertrag, der zu einem Interessenskonflikt führen könnte, verlassen.
  - (b) Der Vorsitzende muss, falls notwendig, eine nicht involvierte Person oder ein Komitee mit der Untersuchung von Alternativen zum geplanten Rechtsgeschäft oder Vertrag beauftragen.
  - (c) Der Vorstand oder die Mitglieder müssen dann angemessene Schritte unternehmen, um zu entscheiden, ob der Verein ein vorteilhaftes Rechtsgeschäft oder einen Vertrag mittels angemessener Anstrengungen abschließen kann, das/der nicht zu einem Interessenskonflikt führen würde.
  - (d) Kann ein vorteilhaftes Rechtsgeschäft oder ein Vertrag, das/der nicht zu einem Interessenskonflikt führen würde, unter den gegebenen Bedingungen nicht mit angemessenen Mitteln erreicht werden, müssen der Vorstand und die

Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit der nicht involvierten Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beschließen, ob das Rechtsgeschäft oder der Vertrag im besten Interesse des Unternehmens liegt und seinem eigenen Vorteil dient und ob die Vereinbarung angemessen für das Unternehmen ist. Weiterhin müssen sie beschließen, ob dieses Rechtsgeschäft oder der Vertrag in Übereinstimmung mit diesem Beschluss eingegangen werden muss.

(5) Entscheidet der Vorstand, dass möglicherweise ein verdeckter Interessenskonflikt besteht, muss er die folgenden Schritte unternehmen:

(a) Haben die Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung die begründete Vermutung, dass ein Mitglied einen tatsächlichen oder möglichen Interessenskonflikt nicht offengelegt hat, so müssen sie dieses Mitglied über die Gründe dieser Vermutung unterrichten und dem Mitglied die Möglichkeit geben, Stellungnahme zur versäumten Offenlegung zu beziehen.

(b) Befinden die Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung, nachdem sie die Antwort der involvierten Person gehört haben und weitere, unter den gegebenen Umständen notwendige Untersuchungen durchgeführt wurden, dass das Mitglied wirklich versäumt hat, den tatsächlichen oder möglichen Interessenskonflikt offenzulegen, müssen sie entsprechende disziplinarische und Abhilfemaßnahmen in die Wege leiten. Diese Maßnahmen können eine Warnung oder Ermahnung des betroffenen Mitglieds, eine Geldstrafe, das Verbot der Durchführung von Aktivitäten oder Belegung von Posten im Verein, den Verlust eines Postens in jedwedem Komitee des Vereins oder den vorübergehenden oder permanenten Ausschluss aus dem Verein umfassen.

(6) Das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, in denen Überlegungen zu potentiellen Interessenskonflikten angestellt wurden, muss Folgendes enthalten:

(a) Die Namen der involvierten Personen, die eine finanzielle Investition in Kombination mit einem tatsächlichen oder möglichen Interessenskonflikt offengelegt haben oder deren finanzielle Beteiligung anderweitig bestimmt

wurde, die Art der finanziellen Beteiligung, alle Maßnahmen, die unternommen wurden, um zu unterscheiden, ob es einen Interessenskonflikt gab, sowie den Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, ob ein Interessenskonflikt bestand; und

- (b) die Namen der involvierten Personen, die während der Beratungen und Vereinbarungen über das Rechtsgeschäft oder den Vertrag anwesend waren, die Inhalte der Beratungen inklusive aller Alternativen für das geplante Rechtsgeschäft oder den Vertrag und einen Kommentar über alle in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen. Kopien aller Berichte, Schätzungen sowie weitere schriftliche Daten, die während der Sitzung zum Zweck der Analyse des Interessenskonfliktes vorgestellt wurden, oder die Abstimmung über das geplante Rechtsgeschäft oder den Vertrag, müssen für die Akten in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

(7) Jedes Mitglied des Vorstands, Komitees oder der Mitgliederversammlung muss jährlich eine Erklärung unterschreiben, in denen die Tatsachen über eine tatsächliche oder mögliche finanzielle Beteiligung dargelegt werden oder die aufzeigt, dass er oder sie keine anzugebenden finanziellen Investitionen unternimmt, und muss diese dem Vorsitzenden übergeben. In dieser jährlichen Erklärung muss auch festgehalten werden, dass die Person:

- (a) eine Kopie der in § 8 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen erhalten hat;
- (b) die in § 8 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zur Kenntnis genommen und verstanden hat;
- (c) sich bereit erklärt hat, die in § 8 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten;
- (d) weiß, dass die in § 8 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen für den Vorstand, jedes Organ des Vereins, jedes Mitglied des Beirats sowie für alle ordentlichen Komitees gilt; und
- (e) weiß, dass es sich bei dem Unternehmen um eine gemeinnützige Organisation handelt und es daher vor allem Aktivitäten durchführen muss, um einen oder mehrere seiner abgabefreien Zwecke umzusetzen und seinen Steuerstatus zu behalten.

Die vollständigen jährlichen Erklärungen müssen dem Generalsekretär übergeben werden.

- (8) Um sicherzustellen, dass die Aktivitäten des Vereins im Sinne seines gemeinnützigen Zweckes sind und dass der Verein keine Aktivitäten durchführt, die seinen Status als von der Körperschaftsteuer befreiter Verein gefährden könnten, müssen regelmäßige Wirtschaftsprüfungen vorgenommen werden. Folgendes wird mindestens bei diesen regelmäßigen Wirtschaftsprüfungen geprüft:
- (a) ob die Vergütungsverträge und Leistungen angemessen sind und das Ergebnis von Verhandlungen zwischen rechtlich unabhängigen Parteien sind; und
  - (b) ob Partnerschaftsabkommen und Joint-Venture-Verträge sowie Verträge mit professionellen Dienstleistern den schriftlichen Richtlinien entsprechen, ordentlich erfasst wurden, angemessene Bezahlung für Waren und Dienstleistungen enthalten, den gemeinnützigen Zweck des Vereins unterstützen und nicht zu Bevorzugung oder nicht erlaubten privaten Vorteilen führen.
- (9) Für die Durchführung der regelmäßigen Wirtschaftsprüfungen in Einklang mit § 8 dieser Satzung kann der Verein externe Wirtschaftsprüfer engagieren. Dies ist jedoch keine Pflicht. Werden externe Wirtschaftsprüfer beauftragt, obliegt es dennoch dem Vorstand, dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsprüfungen regelmäßig durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Beirat**

- (1) Der Verein verfügt über einen Beirat, bestehend aus mindestens zwei, höchstens jedoch fünf Vertretern internationaler Nichtregierungsorganisationen, UN-Organen wie UNICEF und ILO (Internationale Arbeitsorganisation) sowie bedeutenden Persönlichkeiten. Der Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Beiratsmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Kann der Vorstand bezüglich eines Themas keine Entscheidung finden, muss er den Beirat um Hilfestellung bei der Lösung dieser Angelegenheit bitten. Ist das Problem auf

diese Weise nicht zu lösen, entscheidet der Beirat über diese Angelegenheit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In allen anderen Fällen sind die Beiratsmitglieder nicht stimmberechtigt.

- (3) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 10**

### **Sitzungsprotokolle**

- (1) Von allen Versammlungen der Vereinsorgane müssen Protokolle angefertigt und in der Geschäftsstelle des Vereins aufbewahrt werden. Die Protokolle müssen auf der jeweils nachfolgenden Versammlung des jeweiligen Organs vom Vorstandsvorsitzenden durch Unterschrift bestätigt werden.
- (2) Protokolle sind gemäß § 1 innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung an das jeweilige entscheidungsfähige Komitee zu versenden. Fehler im Protokoll müssen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Protokolls ermittelt und gegenüber dem Protokollführer geltend gemacht werden. Überarbeitete Protokolle und Anmerkungen zu Protokollen werden nur verschickt, sofern es sich um wichtige Änderungen handelt.

## **§ 11**

### **Änderungen der Vereinssatzung durch den Vorstand**

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen an der Vereinssatzung vorzunehmen, die nur diese Version betreffen und die im Rahmen der Registrierung vom Amtsgericht oder der Finanzbehörde für die Anerkennung des gemeinnützigen Status des Vereins gefordert werden.

## **§ 12**

### **Sprache der Vereinssatzung**

Die Vereinssatzung liegt auf Englisch und Deutsch vor. Für die Registrierung und zu Interpretationszwecken ist jedoch die deutsche Version das rechtlich bindende Dokument.

/-----/

Für die Richtigkeit der Übersetzung

---

Als vom Präsidenten des Landgerichts Nürnberg-Fürth öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer für die englische Sprache bestätige ich: Die Übersetzung des mir als Kopie vorgelegten, in englischer Sprache abgefassten Dokuments ist richtig und vollständig.

4. Juni 2009

As a translator for the English language, duly sworn by the President of the Nuremberg-Fuerth Regional Court (Landgericht Nürnberg-Fürth), publicly commissioned and being under oath, I hereby certify: The above text is a faithful and complete translation of the document written in the English language, a photocopy of which has been submitted to me.

4<sup>th</sup> June 2009

Martin Lemmer

Staatlich geprüfter Übersetzer

Luitpoldstr. 74  
91052 Erlangen  
Deutschland